

# Gesetz über den Justizvollzug (JVG)

Vom ...

Entwurf 19.03.2013

---

*Kantonsrat*

Gestützt auf: Art. 74 ff. und Artikel 372 ff. des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0) Art. 234 f. der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0), und Art. 74 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh. vom 30. April 1995 (bGS 111.1),

*beschliesst:*

I.

## I. Allgemeine Bestimmungen

(I.)

### Art. 1 Gegenstand

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt:

- a) den Vollzug strafrechtlicher Sanktionen an Erwachsenen und Jugendlichen;
- b) die Einrichtungen des Justizvollzugs.

<sup>2</sup> Für den Vollzug von Sanktionen des Jugendstrafrechts sind sämtliche Artikel dieses Gesetzes anwendbar, mit Ausnahme der folgenden Bestimmungen:

- a) der Artikel 9 (Gemeingefährlichkeit);
- b) der Artikel 12 (Kostentragung).

<sup>3</sup> Die Bestimmungen des Bundesrechts über den Justizvollzug bleiben vorbehalten.

**Art. 2** Interkantonale Vereinbarungen

<sup>1</sup> Der Regierungsrat ist befugt, mit anderen Kantonen Vereinbarungen im Bereich des Justizvollzugs abzuschliessen.

**Art. 3** Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Das zuständige Departement vollzieht die strafrechtlichen Sanktionen, soweit keine besonderen Bestimmungen bestehen.

**Art. 4** Ausführungsbestimmungen

<sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt nähere Bestimmungen insbesondere über:

- a) die Vorbereitung, Durchführung und Beendigung der Sanktionen einschliesslich der verschiedenen Vollzugsformen;
- b) die Bewährungshilfe, die Weisungskontrolle und die soziale Betreuung;
- c) die Vorbereitung, Durchführung und Beendigung der jugendstrafrechtlichen Strafen und Schutzmassnahmen;
- d) die Strafanstalt Gmünden, das Kantonale Gefängnis Appenzell Ausserrhoden und die übrigen Haftzellen.

**Art. 5** Fachkommission für den Justizvollzug

<sup>1</sup> Für die Beratung der betroffenen Stellen in konzeptionellen, betrieblichen, personellen, finanziellen, baulichen und anderen allgemeinen Fragen des Justizvollzugs besteht eine Fachkommission.

<sup>2</sup> Die interdisziplinär zusammengesetzte Fachkommission besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, welche vom Regierungsrat gewählt werden.

<sup>3</sup> Der Vorsteherin oder dem Vorsteher des zuständigen Departements obliegt der Vorsitz der Fachkommission.

<sup>4</sup> Die Direktorin oder der Direktor der Vollzugseinrichtungen nimmt in der Regel mit beratender Stimme an den Sitzungen der Fachkommission teil.

## II. Vollzug strafrechtlicher Sanktionen

(II)

### Art. 6 Vollzugsziele

<sup>1</sup> Der Vollzug von freiheitsentziehenden Sanktionen einschliesslich der Bewährungshilfe wird auf die schrittweise Rückkehr in die Freiheit ausgerichtet. Das soziale Verhalten der verurteilten Person wird gefördert mit dem Ziel, eigenverantwortliches Handeln unter Achtung der Rechte von Drittpersonen und der Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu erreichen und damit Rückfälle zu vermeiden.

<sup>2</sup> Der Vollzug von jugendstrafrechtlichen Sanktionen hat neben der Vermeidung von Rückfällen insbesondere zum Ziel, die Jugendlichen in ihren Fähigkeiten zu fördern, die für die Führung eines selbstverantwortlichen Lebens notwendig sind.

<sup>3</sup> Massnahmen zum Schutz der Allgemeinheit, des Personals und der Mitgefangenen bleiben vorbehalten.

### Art. 7 Mitteilungen von Personendaten

<sup>1</sup> Die Gerichte und Strafverfolgungsbehörden teilen dem zuständigen Departement die in Rechtskraft erwachsenen strafrechtlichen Sanktionen mit. Auf dessen Verlangen sind dem zuständigen Departement sämtliche für den Vollzug erforderlichen Akten zuzustellen.

<sup>2</sup> Die Gerichte und Strafverfolgungsbehörden erstatten dem zuständigen Departement sofort Mitteilung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen, wenn bei einer Straftäterin oder einem Straftäter Gemeingefährlichkeit im Sinne von Art. 75a StGB vorliegt oder Anhaltspunkte dafür bestehen.

<sup>3</sup> Die Migrationsbehörden, die Kantonspolizei und weitere betroffene Behörden erteilen dem zuständigen Departement alle Auskünfte, die diese zur Erledigung ihrer Aufgaben benötigt.

<sup>4</sup> Folgende Personen werden auf schriftliches Gesuch hin vom zuständigen Departement über den Straf- oder Massnahantritt einer verurteilten Person, ihre Beurlaubung, Versetzung und Entlassung orientiert:

- a) Opfer von Straftaten der verurteilten Person, wenn diese Taten sie in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität erheblich beeinträchtigten;
- b) andere Personen, die gegenüber der verurteilten Person ein höheres schutzwürdiges Interesse an der Information nachweisen können.

**Art. 8** Einweisung und Hafterstehungsfähigkeit

<sup>1</sup> Der zu einer freiheitsentziehenden Sanktion verurteilten Person steht kein Anspruch auf Einweisung in eine bestimmte Vollzugseinrichtung zu.

<sup>2</sup> Bei fehlender Hafterstehungsfähigkeit wird der Vollzug aufgeschoben.

<sup>3</sup> Über die Hafterstehungsfähigkeit entscheidet das zuständige Departement. Das Fehlen der Hafterstehungsfähigkeit kann nur durch ein Arztzeugnis attestiert werden. Liegt ein solches nicht vor oder bestehen trotzdem Zweifel über die Hafterstehungsfähigkeit, wird diese von der Anstaltsärztin oder vom Anstaltsarzt oder von der Anstaltspsychiaterin oder vom Anstaltspsychiater überprüft.

<sup>4</sup> Die Überprüfung der Hafterstehungsfähigkeit durch eine medizinische Fachperson kann ohne Einwilligung der betroffenen Person durchgeführt werden.

**Art. 9** Gemeingefährliche Straftäterinnen und Straftäter

<sup>1</sup> Die Feststellung und Überprüfung der Gemeingefährlichkeit von Straftäterinnen und Straftätern im Sinne von Art. 75a Abs. 3 StGB obliegt dem zuständigen Departement, falls erforderlich unter Einbezug einer Fachkommission nach Art. 62d Abs. 2 StGB.

<sup>2</sup> Es berücksichtigt dabei insbesondere die bisherige Kriminalitätsentwicklung, die Tatmotive, das Tatvorgehen, persönliche und psychiatrische Merkmale wie Alter, Geschlecht, Einsicht in das Unrecht der Tat, Reue, Verantwortungsübernahme, Beziehungsfähigkeit, Absprachefähigkeit, soziales Umfeld, Diagnose, Krankheitseinsicht oder Behandelbarkeit.

<sup>3</sup> Grundsätzlich als gemeingefährlich gelten gestützt auf Art. 64 Abs. 1 StGB verwahrte und zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe verurteilte Personen.

<sup>4</sup> Urlaub und andere Vollzugslockerungen werden nur gewährt, wenn die Überprüfung der Gemeingefährlichkeit ergibt, dass:

- a) keine Gemeingefährlichkeit mehr besteht;
- b) Dritte vor einer verbleibenden Gefahr durch begleitende Massnahmen ausreichend geschützt werden können.

**Art. 10** Sicherheitshaft

a) Vor nachträglichen Entscheiden des Gerichts

<sup>1</sup> Das zuständige Departement kann eine Person vor oder mit der Einleitung eines Verfahrens auf Erlass eines nachträglichen richterlichen Entscheides gemäss Art. 363 ff. StPO in Sicherheitshaft setzen, wenn eine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass es zur Rückversetzung in den Straf- oder Massnahmenvollzug oder zur Anordnung des Vollzugs einer freiheitsentziehenden Sanktion kommt und:

- a) die Öffentlichkeit erheblich gefährdet ist;
- b) die Erfüllung des Massnahmenzwecks nicht anders gewährleistet werden kann;
- c) Fluchtgefahr vorliegt.

<sup>2</sup> Soll eine Person in Haft bleiben, beantragt das zuständige Departement spätestens innert fünf Tagen nach der Festnahme beim Zwangsmassnahmengericht die Anordnung von Sicherheitshaft. Für das Verfahren sind Art. 222 und 229 ff. StPO sinngemäss anwendbar.

<sup>3</sup> Erfährt das zuständige Departement nach der Einleitung eines Verfahrens auf Erlass eines nachträglichen richterlichen Entscheides von Haftgründen gemäss Abs. 1, beantragt sie der Verfahrensleitung die Anordnung von Sicherheitshaft.

<sup>4</sup> Die Sicherheitshaft wird nach den Regeln des Vollzugs von Freiheitsstrafen durchgeführt.

**Art. 11** b) Nach Antritt einer Massnahme

<sup>1</sup> Das zuständige Departement kann eine Person in Sicherheitshaft setzen, wenn die freiheitsentziehende Massnahme vorübergehend undurchführbar ist und dies zu einer erheblichen Gefährdung der Öffentlichkeit oder des Massnahmenzwecks führt.

**Art. 12** Kostentragung

<sup>1</sup> Der Kanton trägt die Kosten des Vollzugs von Freiheitsstrafen, stationären therapeutischen Massnahmen und der Verwahrung. Vorbehalten bleiben Art. 380 Abs. 2 StGB sowie die Kostentragung durch andere Kostenträger, namentlich durch Versicherungen.

<sup>2</sup> Der Kanton kommt für die Folgen von vollzugsbedingten Unfällen und Krankheiten auf, soweit die verurteilte Person nicht versichert ist und diese nicht vorsätzlich herbeigeführt hat. Bei grober Fahrlässigkeit können die Leistungen angemessen herabgesetzt werden.

<sup>3</sup> Die verurteilte Person:

- a) beteiligt sich mit ihrer Arbeitsleistung an den Kosten für die Unterkunft, Verpflegung und weiteren Leistungen;
- b) beteiligt sich an den Kosten der Halbgefängenschaft, des Arbeitsexternats sowie des Wohn- und Arbeitsexternats, des tageweisen Vollzugs und der elektronischen Überwachung;
- c) bezahlt persönliche Anschaffungen, insbesondere Raucherwaren, Genussmittel, Toilettenartikel und Zeitungsabonnemente, Urlaubskosten sowie Gebühren für die Benützung von Radio-, Fernseh- und Telefonanlagen;
- e) trägt die Kosten für Sozialversicherungsbeiträge, eingeschlossen Franchisen und Selbstbehalte, besondere Weiterbildungsmassnahmen und Heimschaffung;
- f) trägt die Kosten von gerichtlich angeordneten ambulanten Behandlungen und von gerichtlichen oder behördlichen Weisungen. In Härtefällen kann das zuständige Departement den Kanton an den Kosten beteiligen.

<sup>4</sup> Eine verurteilte Person in günstigen finanziellen Verhältnissen kann durch das urteilende Gericht oder das zuständige Departement zu Beiträgen an die Vollzugskosten verpflichtet werden, wenn sie eine ihr zugewiesene Arbeit verweigert.

### **III. Vollzugseinrichtungen**

(III.)

#### **Art. 13** Einrichtungen des Justizvollzugs

<sup>1</sup> Der Kanton betreibt die Strafanstalt Gmünden und das Kantonale Gefängnis Appenzell Ausserrhoden.

### **1. Aufgaben**

(1.)

#### **Art. 14** Strafanstalt Gmünden

<sup>1</sup> Die Strafanstalt dient dem Vollzug von Strafurteilen:

- a) der ausserrhodischen Behörden;
- b) der Behörden von anderen Kantonen gemäss den Ausführungsbestimmungen des Regierungsrats.

**Art. 15** Kantonales Gefängnis Appenzell Ausserrhoden

<sup>1</sup> Das Kantonale Gefängnis dient dem Vollzug von Untersuchungs-, Sicherheits- und Auslieferungshaft an Erwachsenen und Jugendlichen, dem Vollzug von Vorbereitungs-, Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft sowie dem Vollzug von kurzen Freiheitsstrafen, Freiheitsentzug und Polizeihaft.

<sup>2</sup> Der Vollzug der einzelnen Haftarten erfolgt entsprechend der Haftart sowie bezüglich des Jugend- und Erwachsenenalters räumlich getrennt.

**2. Organisation**

(2.)

**Art. 16** Aufsicht und Hausordnungen

<sup>1</sup> Die Strafanstalt Gmünden und das Kantonale Gefängnis stehen unter der Aufsicht des zuständigen Departements.

<sup>2</sup> Das zuständige Departement erlässt die Hausordnungen für die Strafanstalt Gmünden und das Kantonale Gefängnis.

**Art. 17** Strafanstalt Gmünden

<sup>1</sup> Die Führung der Strafanstalt Gmünden obliegt der Anstaltsleitung unter der Führung der Direktorin oder des Direktors.

<sup>2</sup> Die Direktorin oder der Direktor wird vom Regierungsrat gewählt.

<sup>3</sup> Die Organisation der Anstaltsleitung wird vom zuständigen Departement festgelegt.

<sup>4</sup> Die Strafanstalt Gmünden kann ihren Finanzhaushalt gemäss dem System der Globalbudgetierung führen.

**Art. 18** Kantonales Gefängnis

<sup>1</sup> Das Kantonale Gefängnis wird betrieben durch das Personal der Strafanstalt Gmünden.

### **3. Rechte und Pflichten der Eingewiesenen**

(3.)

#### **Art. 19** Rechte der Eingewiesenen

<sup>1</sup> Die Menschenwürde und die Persönlichkeit der Eingewiesenen sind zu achten.

<sup>2</sup> Die Vollzugseinrichtung erbringt für die Eingewiesenen insbesondere folgende Dienstleistungen:

- a) notwendige medizinische Versorgung;
- b) notwendige psychiatrisch-psychologische Versorgung;
- c) soziale Beratung und seelsorgerliche Hilfe.

<sup>3</sup> Kann die Leistung nicht mit eigenem Personal erbracht werden, können Sachverständige beigezogen werden.

#### **Art. 20** Pflichten der Eingewiesenen

<sup>1</sup> Die Eingewiesenen haben sich zur Abklärung allfälliger Beeinträchtigungen ihres Gesundheitszustandes einer körperlichen Untersuchung durch medizinisches Fachpersonal zu unterziehen.

<sup>2</sup> Die Eingewiesenen haben die Vollzugsvorschriften einzuhalten und den Anordnungen der Anstaltsleitung und des Personals der Vollzugseinrichtung sowie der einweisenden Behörde Folge zu leisten. Sie unterlassen alles, was die geordnete Durchführung des Aufenthaltes, die Verwirklichung allfälliger Vollzugsziele und die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung gefährdet.

<sup>3</sup> Die in den Strafvollzug Eingewiesenen haben bei der Gestaltung des Vollzugs wie bei der Erreichung der Vollzugsziele aktiv mitzuwirken.

### **4. Sicherheit und Ordnung**

(4.)

#### **Art. 21** Erkennungsdienstliche Massnahmen

<sup>1</sup> Zur Sicherung des Vollzugs sind erkennungsdienstliche Massnahmen, insbesondere die Erstellung von Fotografien, zulässig.

## **Art. 22** Kontrollen

<sup>1</sup> Zum Schutz der Ordnung und Sicherheit der Vollzugseinrichtung können Kontrollen und Untersuchungen angeordnet werden, die in die Persönlichkeit der Eingewiesenen eingreifen.

<sup>2</sup> Die Anstaltsleitung kann Weisungen erlassen zur Durchsuchung von Eingewiesenen, deren persönlichen Effekten und ihrer Zellen oder Zimmern sowie zu Urinproben, Atemluftkontrollen, Blutproben, Haarproben und der Leibesvisitation.

<sup>3</sup> Die Leibesvisitation wird durch eine Person gleichen Geschlechts, in der Regel unter Beizug einer Drittperson, in einem abgesonderten Raum unter Ausschluss weiterer Personen durchgeführt.

<sup>4</sup> Bei Eingewiesenen, die verdächtigt werden, in ihrem Körper oder in nicht einsehbaren Körperöffnungen unerlaubte Gegenstände zu verbergen, kann die Anstaltsleitung eine Untersuchung im Körperinnern anordnen, welche durch eine Ärztin oder einen Arzt durchgeführt wird.

## **Art. 23** Unmittelbarer Zwang

<sup>1</sup> Die Anwendung unmittelbaren Zwangs ist unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit zulässig gegen:

- a) Eingewiesene, die sich renitent oder gewalttätig verhalten, zur Verhinderung ihrer Flucht oder zu ihrer Wiederergreifung;
- b) andere Personen, die sich widerrechtlich auf dem Areal der Vollzugseinrichtung aufhalten, einzudringen oder eingewiesene Personen zu befreien versuchen.

<sup>3</sup> Die Anstaltsleitung regelt die Anwendung unmittelbaren Zwangs in einer Weisung.

## **Art. 24** Besondere Sicherungsmassnahmen

<sup>1</sup> Die Anstaltsleitung kann gegen eine eingewiesene Person vorübergehend besondere Sicherungsmassnahmen anordnen, wenn nach ihrem Verhalten oder aufgrund ihres psychischen Zustandes in erhöhtem Masse Fluchtgefahr, Eigen- oder Fremdgefährdung oder die Gefahr von Sachbeschädigung besteht.

<sup>2</sup> Als besondere Sicherungsmassnahmen sind zulässig:

- a) Entziehen oder Vorenthalten von Gegenständen;
- b) Beobachten bei Tag und/oder Nacht;
- c) Absondern von anderen Mitinhaftierten;

- d) Entziehen oder Beschränken des Aufenthaltes im Freien;
- e) Unterbringen in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährden-  
de Gegenstände;
- f) Fesseln.

<sup>3</sup> Die Anordnung von besonderen Sicherungsmassnahmen ist dem zuständi-  
gen Departement und der einweisenden Behörde zu melden.

**Art. 25** Elektronische Überwachung  
a) Zellen und Zimmer

<sup>1</sup> Die Zellen und Zimmer der Eingewiesenen werden nicht elektronisch über-  
wacht.

<sup>2</sup> Die Arrest- und Sicherheitszellen können elektronisch überwacht werden.

<sup>3</sup> Die Eingewiesenen müssen über die elektronische Überwachung informiert  
werden.

**Art. 26** b) Übriger Bereich der Vollzugseinrichtungen

<sup>1</sup> Die übrigen Bereiche der Vollzugseinrichtungen können elektronisch über-  
wacht werden.

**Art. 27** c) Aufzeichnung

<sup>1</sup> Die Aufzeichnungen werden nach einer Aufbewahrungsdauer von 72 Stun-  
den gelöscht.

<sup>2</sup> Ist mit der Einleitung eines administrativen oder strafrechtlichen Verfah-  
rens zu rechnen, können die Aufzeichnungen länger aufbewahrt und den zu-  
ständigen Behörden zur Verfügung gestellt werden.

**Art. 28** Hungerstreik

<sup>1</sup> Die Verweigerung der Nahrungsaufnahme wird respektiert, wenn die einge-  
wiesene Person diesen Entscheid urteilsfähig, unter freier Willensbildung  
und nach einer ärztlichen Aufklärung über die Risiken fällt.

## **5. Disziplinarwesen**

(5.)

### **Art. 29 Grundsatz**

<sup>1</sup> Die Anstaltsleitung ordnet gegenüber Personen, die in die Strafanstalt oder in das Kantonale Gefängnis eingewiesen sind und gegen die Hausordnung verstossen, Disziplinar massnahmen an.

<sup>2</sup> Für in die übrigen Haftzellen und geschlossenen Klinikabteilungen eingewiesene Personen wird die Disziplinar gewalt durch die Verfahrensleitung ausgeübt.

<sup>3</sup> Von Disziplinar massnahmen soll abgesehen werden, wenn ihr Zweck anders zu erreichen ist.

<sup>4</sup> Für strafprozessual oder ausländerrechtlich in das Kantonale Gefängnis eingewiesene Personen gelten die Bestimmungen dieses Abschnitts sinngemäss.

### **Art. 30 Disziplinarfehler**

<sup>1</sup> Disziplinarfehler sind vorsätzliche oder grobfahrlässige Verstösse gegen die Hausordnung sowie Verstösse gegen den Vollzugsplan.

<sup>2</sup> Als Disziplinarfehler gelten namentlich:

- a) Flucht, Fluchtversuch und Fluchthilfe;
- b) Arbeitsverweigerung und Aufwiegelung dazu sowie Nichtrückkehr von einer externen Beschäftigung;
- c) Tätlichkeit und Drohung gegen Anstaltspersonal, Mitgefangene oder Drittpersonen;
- d) Missbrauch des Urlaubs-, Ausgangs- oder Besuchsrechts;
- e) unerlaubter Verkehr mit Personen ausserhalb der Anstalt;
- f) Ein- und Ausführen, Herstellung, Besitz und Weitergabe von verbotenen Gegenständen, insbesondere von Waffen oder waffenähnlichen Gegenständen oder von Schriftstücken, Mobiltelefonen oder anderen unerlaubten Kommunikationsmitteln, Datenträgern oder nicht bewilligtem Geld unter Umgehung der Kontrolle;
- g) Einführen, Besitz, Herstellung, Konsum von oder Handel mit Drogen oder Alkohol sowie Missbrauch von Medikamenten;
- h) Beschädigung von Gebäuden und Gegenständen, Verschleuderung von Material oder mangelnde Sorgfalt im Umgang mit Tieren;
- i) ungebührliches Verhalten gegenüber dem Anstaltspersonal, Mitgefangenen oder Drittpersonen;
- j) Missachtung von ausdrücklichen Anordnungen;
- k) Stören oder Gefährden der Ordnung und Sicherheit.

<sup>3</sup> Anstiftung und Gehilfenschaft zu Disziplinarfehlern stellen selbständige Disziplinarfehler dar.

**Art. 31** Disziplinarmaßnahmen

<sup>1</sup> Die Disziplinarmaßnahmen für nach Erwachsenenstrafrecht Verurteilte bestimmen sich nach Bundesrecht.

<sup>2</sup> Für jugendstrafrechtliche Verurteilte gelten die Disziplinarmaßnahmen des Erwachsenstrafrechts sinngemäss.

<sup>3</sup> Mehrere Disziplinarmaßnahmen können miteinander verbunden werden.

**Art. 32** Bedingter Vollzug der Disziplinarmaßnahmen

<sup>1</sup> Der Vollzug einer Disziplinarmaßnahme kann, wenn das Verhalten der eingewiesenen Person es rechtfertigt, ganz oder teilweise bedingt aufgeschoben werden.

<sup>2</sup> Der eingewiesenen Person wird in diesem Falle eine Probezeit von einem bis zwei Monaten angesetzt. Für die Dauer der Probezeit können Weisungen angeordnet oder Vereinbarungen getroffen werden.

<sup>3</sup> Begeht die eingewiesene Person während der Probezeit ein neues Disziplinarvergehen oder hält sie die mit der Probezeit verbundenen Weisungen oder Vereinbarungen nicht ein, wird die Disziplinarmaßnahme vollzogen. In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden und die Probezeit höchstens um die Hälfte der ursprünglichen Dauer verlängert werden.

**Art. 33** Verfahren

a) Untersuchung

<sup>1</sup> Bei Verdacht eines Disziplinarfehlers klärt die Anstaltsleitung den Sachverhalt ab und hält ihn schriftlich fest.

<sup>2</sup> Sie hört die eingewiesene Person an.

<sup>3</sup> Wenn die Aufrechterhaltung der Anstaltsordnung es erfordert, kann die Anstaltsleitung die eingewiesene Person unverzüglich in Arrest versetzen. Die vorsorgliche Arrestierung dauert höchstens 72 Stunden.

**Art. 34** b) Entscheid

<sup>1</sup> Die Anstaltsleitung entscheidet aufgrund einer umfassenden Würdigung des Sachverhaltes. Sie beachtet die Schwere der Verfehlung, das Verhalten der eingewiesenen Person im Strafvollzug und deren Beweggründe.

<sup>2</sup> Sie eröffnet die Disziplinarverfügung schriftlich.

**Art. 35** c) Rechtsmittel

<sup>1</sup> Disziplinarverfügungen und Verfügungen betreffend den Widerruf des bedingten Vollzuges von Disziplinarmaßnahmen können innert fünf Tagen seit der Eröffnung mit Rekurs beim zuständigen Departement angefochten werden.

<sup>2</sup> Der Rekurs hemmt den Vollzug nur auf besondere Anweisung des Departements.

**Art. 36** d) Verjährung

<sup>1</sup> Die Verfolgung eines Disziplinarfehlers verjährt sechs Monate nach der Begehung. Die Verjährung ruht während einer Entweichung.

<sup>2</sup> Der Disziplinarfehler kann nicht mehr geahndet werden, wenn seit seiner Begehung ein Jahr verstrichen ist.

<sup>3</sup> Der Vollzug einer Disziplinarmaßnahme verjährt sechs Monate nach Vollstreckbarkeit der Disziplinarverfügung.

**II.**

Der Erlass bGS [145.31](#) (Justizgesetz), Stand 1. Juni 2011, wird wie folgt geändert:

**Art. 77 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen zum Vollzug der Untersuchungs- und Sicherheitshaft.

**Titel nach Art. 86**

**5. (aufgehoben)**

**Art. 87**

*Aufgehoben.*

**Art. 88**

*Aufgehoben.*

**Art. 89**

*Aufgehoben.*

**Art. 90**

*Aufgehoben.*

**III.**

Der Erlass bGS [342.1](#) (Verordnung über die kantonale Strafanstalt Gmünden) wird aufgehoben.

**IV.**

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.